



STADTLADENBURG

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung und die Ferienbetreuung der Stadt Ladenburg (Gebührensatzung Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung)

vom 25. Februar 2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung-GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg in seiner Sitzung am 25. Februar 2026, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Ladenburg betreibt die Schulkindbetreuung an der Dalberg-Grundschule und an der Astrid-Lindgren-Grundschule als öffentliche Einrichtung für Kinder, die in Ladenburg eine Grundschule der Klassenstufe 1 bis 4 besuchen.
- (2) Mittagessen wird an den Betreuungsstandorten von der Stadt Ladenburg organisiert. Diesbezüglich gilt diese Satzung an beiden Standorten und für alle Kinder, die in Ladenburg eine Grundschule der Klassenstufen 1 bis 4 besuchen und das Mittagessensangebot in Anspruch nehmen.
- (3) Die Stadt Ladenburg betreibt an beiden Betreuungsstandorten eine Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung für Kinder, die in Ladenburg eine Grundschule der Klassenstufe 1 bis 4 besuchen.
- (4) Die Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze an der unter Absatz 1 genannten Grundschulen, außerhalb der schulpflichtigen Zeiten sowie in den Ferienzeiten und zudem die Schulkinder der Klassenstufen 1 bis 4 der Draußenschule sowie der Erich-Kästner-Schule (SBBZ).

§ 2 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Ladenburg erhebt für die Benutzung der Schulkindbetreuung und der Ferienbetreuung Betreuungsgebühren sowie für das Mittagessensangebot eine Verpflegungskostenpauschale nach Maßgaben dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Betreuungsgebühren werden abhängig von Art (Angebote) und Umfang des Betreuungsangebots bemessen. Die Verpflegungskostenpauschale bemisst sich nach dem Verpflegungsangebot. Näheres zu den Betreuungsangeboten der Schulkindbetreuung und der Ferienbetreuung ergibt sich aus § 3 und § 4 der Satzung zur Nutzung der Schulkindbetreuung und der Ferienbetreuung der Stadt Ladenburg (Nutzungssatzung Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung).
- (3) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, indem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird bzw. in das Verpflegungsangebot aufgenommen wird. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind zulässiger Weise aus der Schulkindbetreuung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird, oder für den



STADTLADENBURG

Rhein-Neckar-Kreis

das Schulkind zulässigerweise vom Verpflegungsangebot abgemeldet wird. Die Gebühr der Ferienbetreuung ist eine Monatsgebühr und auch dann fällig, wenn keine Schulferien sind. Die Gebührenpflicht endet, wenn das Schulkind zulässiger Weise von der Ferienbetreuung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird. Während der Schulferien entfällt die Gebührenpflicht nicht.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) Die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und evtl. das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
- b) Wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes und evtl. ein Verpflegungsangebot beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Schulkindbetreuung werden je Betreuungsplatz Monatsgebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührentabelle erhoben. Die Gebühren sind unabhängig von den Ferienzeiten für zwölf Monate zu entrichten. Grundlage der Gebührenerhebung ist das Betreuungsangebot gemäß §§ 3 und 4 der Nutzungssatzung Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden für die Ferienbetreuung je Betreuungsplatz Monatsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren für die Kernzeitferienbetreuung sowie für die Ganztagsferienbetreuung richtet sich nach der Gebührentabelle.
- (3) Für das Mittagessensangebot wird eine Verpflegungskostenpauschale gemäß der jeweils gültigen Gebührentabelle erhoben. Die Höhe der Verpflegungskostenpauschale für die Inanspruchnahme des Mittagessens in der Schulkindbetreuung sowie in der Ferienbetreuung ist der Gebührentabelle zu entnehmen.
Eine Erstattung für nicht in Anspruch genommene Mittagessen ist ausgeschlossen. Besucht ein Schulkind die Einrichtung mehr als 20 zusammenhängende Werktage nicht, kann eine Erstattung entsprechend den Regelungen der Gebührentabelle beantragt werden.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Gebührenermäßigungen werden nach dem durchschnittlichen Monatseinkommen und nach der Anzahl der im Haushalt lebenden anrechenbaren Kindern gewährt. Bei Pflegeeltern (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII) treten die Personen, die das Pflegegeld erhalten, an die Stelle der Gebührenschuldner.
Verpflegungskostenpauschalen werden nicht ermäßigt.
- (2) Das nach Absatz 1 zu berücksichtigende Einkommen wird aus dem jährlichen Bruttoeinkommen des Kindes, welches einen Betreuungsplatz innehat, und der mit ihm im Haushalt wohnenden Elternteile ermittelt.



Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbeitrag aller Einkünfte und Einnahmen nach den §§ 2,3, und 3b Einkommenssteuergesetz (EstG) und sämtliche Unterhaltsleistungen. Steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG, das Baukindergeld sowie das Kindergeld bleiben unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten und mit den Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahres maßgebend. Die der Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens kann das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zugrunde gelegt werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht wesentlich verändert haben.

- (3) Bei der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, für die dem Gebührenschuldner nach §§ 64 f., 62 ff. Einkommenssteuergesetz (EStG) Kindergeld gewährt wird.

Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung; der Gebührenschuldner hat in diesem Falle die entsprechenden höheren Gebühren nachzuzahlen. In gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn rückwirkend Kindergeld gezahlt wird.

- (4) § 90 Abs. 4 SGB VIII ist anzuwenden. Für ein Kind mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII (Einschulung ab dem Schuljahr 2026/2027) kann die Betreuungsgebühr vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt) übernommen werden.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld für die Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung und der Ferienbetreuung entsteht zum 1. des Monats für den das Schulkind angemeldet ist. Betreuungsgebühren sind auch dann in festgesetzter Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Schulkindbetreuung oder der Ferienbetreuung fernbleibt. Die Gebührenschuld der Verpflegung entsteht zum 1. des Monats, für den die Verpflegung in Anspruch genommen wird.
- (2) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühr, die monatlich erhoben wird, ist jeweils für einen vollen Kalendermonat am 1. des Monats zur Zahlung fällig. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten oder durch die Stadt Ladenburg zu erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebührenschuld entfällt für den Zeitraum, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen seitens der Stadt Ladenburg eine Schulkindbetreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens 5 zusammenhängende Tage erstreckt.
- (5) Bei streikbedingtem ersatzlosen Wegfall des Betreuungsangebots an mindestens 5 vollen Tagen innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Betreuungsgebühren sowie die Verpflegungskosten auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet. Die Höhe der zum



STADTLADENBURG

Rhein-Neckar-Kreis

Zeitpunkt der Erstattung festgesetzten monatlichen Betreuungsgebühr und Verpflegungskostenpauschale verringert sich bei Wegfall des Betreuungsangebots an

Mindestens 5 Tagen im Monat um ein Viertel

Mindestens 10 Tagen eines Monats um die Hälfte

Mindestens 15 Tagen im Monat um drei Viertel

Bei einem streikbedingten Wegfall an mindestens 20 Tagen im Monat entfällt die Monatsgebühr

- (6) Die Gebührenschuld entfällt nicht in den Ferienzeiten.
- (7) Erbrachte Leistungen des Sozialhilfeträgers für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden auf die zu zahlende Verpflegungskostenpauschale des Gebührenschuldners angerechnet.

§ 7 Erhebungsverfahren und Gebührenermäßigerungsverfahren

- (1) Das zur Festsetzung der Betreuungsgebühren maßgebende Betreuungsangebot ergibt sich aus der von der Stadt Ladenburg bestätigten Anmeldung des Kindes für ein Betreuungsangebot gemäß § 3 und § 4 der Nutzungssatzung Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung in jeweils gültiger Fassung. Die zur Festsetzung der Verpflegungskostenpauschale maßgebende Verpflegung ergibt sich aus der von der Stadt Ladenburg bestätigten Anmeldung des Kindes.
- (2) Gebührenschuldner können die Gebührenermäßigung nach § 5 jederzeit schriftlich bei dem Kinder- und Jugendbüro beantragen. Eine Ermäßigung bei der Gebührenfestsetzung wird ab Antragstellung berücksichtigt. Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendigen Angaben gemäß § 5, insbesondere zu dem zu berücksichtigenden Einkommen und zur Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder mitzuteilen und hierfür die erforderlichen Nachweise beizufügen. Für eine Berücksichtigung der über 18 Jahre alten Kinder ist ein Nachweis vorzulegen, aus dem sich die Kindergeldzahlung ergibt. Auf Aufforderung der Stadt Ladenburg sind weitere Nachweise vorzulegen.
- (3) Die Stadt Ladenburg ist jederzeit berechtigt zu prüfen, ob sich die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigungen, insbesondere die Einkommens- und Familienverhältnisse des Gebührenschuldners verändert haben.
- (4) Wer die Gebührenermäßigung beantragt hat oder erhält, hat die Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gebührenermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind (insbesondere bei Veränderungen des Einkommens, der Kinderanzahl, des Wohnsitzes), unverzüglich dem Kinder- und Jugendbüro der Stadt Ladenburg mitzuteilen. Eine Zunahme der Kinderzahl wird erst ab dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem die Änderung angezeigt wird.
- (5) Die Stadt Ladenburg ist berechtigt zu prüfen, ob sich die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung, insbesondere die Einkommens- und Familienverhältnisse der Gebührenschuldner verändert haben. Hierfür haben die Gebührenschuldner auf Anforderung der Stadt erforderliche Nachweise, insbesondere solche für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens und der zu berücksichtigenden Kinderzahl vorzulegen. Kommen die Gebührenschuldner der Pflicht zur Vorlage der angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung nach,



STADTLADENBURG

Rhein-Neckar-Kreis

wird die Betreuungsgebühr mit Wirkung ab dem auf den Fristablauf folgenden Monat ohne Berücksichtigung einer Ermäßigung festgesetzt.

- (6) Ergibt eine Prüfung gemäß Absatz 5, dass die festgesetzte Gebühr ihrer Höhe nach unzutreffend ist, erfolgt eine Neufestsetzung bzw. Korrektur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Eine durch Gebührenermäßigung reduzierte Betreuungsgebühr gilt nur solange sich das zu berücksichtigende Einkommen nicht erhöht. Ergibt eine Überprüfung eine gebührenrechtlich relevante Änderung der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens, entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und der Gebührenschuldner hat die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen. Eine Gebührenerhöhung erfolgt rückwirkend zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Eine weitere Gebührenreduzierung rückwirkend zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres ist ausgeschlossen, wenn die relevanten Änderungen zum Einkommen oder zur Kinderzahl nicht unverzüglich dem Kinder- und Jugendbüro der Stadt Ladenburg gemeldet worden sind (Verletzung der Mitteilungspflicht gemäß § 7 Abs. 4).

§ 8 Widerruf der Zulassung

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht, kann die Zulassung für den Besuch der Schulkindbetreuung ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Die Beitragstabellen des für die Benutzung des Haus des Kindes, Schulkindbetreuung und Kernzeitbetreuung und die Beitragstabelle für die Benutzung der Schulkindbetreuung und Kernzeitbetreuung an der Astrid- Lindgren-Schule treten zum 31.8.2026 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gem. § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stefan Schmutz
Bürgermeister

Ladenburg, 25. Februar 2026